

3. Schulgeldermäßigung für Bedürftige

(aktuelle Beträge nach 3.3.3 der Schulordnung)

**) Stand: 01.01.2022*

3.1. Personenkreis

3.1.1. Ermäßigung können Schüler und Schülerinnen aus Familien erhalten, deren bereinigtes Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung die in Nr. 3.3.1. genannten Monatssätze nicht übersteigt und die Einwohner der Stadt Mannheim oder der angeschlossenen Außenstellengemeinden sind.

3.1.2. Bereinigtes Familieneinkommen

Als bereinigtes Familieneinkommen ist das monatliche Nettoeinkommen abzüglich der Miete zu betrachten.

Dieser Betrag ermäßigt sich für jedes Kind um 284,79 € *).

Kinder mit eigenem Einkommen bleiben bei der Berechnung außer Betracht; ihr Einkommen wird dem Familieneinkommen nicht zugerechnet.

Folgende Leistungen sind nicht zum Einkommen zu rechnen:

Bundes- und Landeserziehungsgeld, Kindererziehungsleistung zur Rente, Landesblindenhilfe, Pflegegeld nach § 57 Sozialgesetzbuch V und Sozialleistungen für Auszubildende nach Bundessozialhilfegesetz, Berufsausbildungsförderungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz.

3.2. Voraussetzungen der Ermäßigung

3.2.1. Gutes Jahreszeugnis.

3.2.2. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3.2.3. Regelmäßige Mitwirkung in einem Ensemble (bei Tasteninstrumenten Leistungsnachweise, die durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin dargestellt werden.)

- 3.2.4. Für Schüler und Schülerinnen des Elementarbereichs, der Musiktherapie, des Behindertenunterrichts und der ersten vier Semester des Instrumental-/Vokalunterrichts entfallen die unter 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Voraussetzungen.

3.3. Höhe und Dauer der Ermäßigung

- 3.3.1. Die Ermäßigung beträgt bei einem bereinigten Familieneinkommen

*)

unter 1.149,37 €		90 %
von 1.149,37 €	bis 1.337,61 €	75 %
von 1.337,62 €	bis 1.548,73 €	50 %
von 1.548,74 €	bis 1.758,60 €	25 %

Werbungskosten und Heizkostenpauschale sind bei den angegebenen Einkommensgrenzen berücksichtigt.

- 3.3.2. Die Ermäßigung wird für die Dauer von einem Schuljahr gewährt. Die Weitergewährung kann auf Antrag erfolgen. Die Angaben im Antrag sind nachzuweisen.
- 3.3.3. Die Beträge nach Nr. 3.1.2. und Nr. 3.3.1. werden der prozentualen Veränderung der Sozialhilferegelsätze angepasst.